

Zirkonkrone auf Implantat 45

1. Sitzung

- » Beratung und symptombezogene Untersuchung Zahn 12
- » Zahnfilm
- » Einbringen des Abformpostens
- » Abformung OK und UK mittels individuellen Löffels
- » Einbringen des vorhandenen Gingivaformers
- » Erstellen eines Bissregistrates
- » Anlegen eines Gesichtsbogens
- » Zahnfarbbestimmung

2. Sitzung

- » Auswechseln des Sekundärteils wg. Abutment- und Rohbrandeinprobe
- » Quetschbiss

3. Sitzung

- » Auswechseln des Sekundärteils
- » Eingliederung der Zirkonkrone mittels Adhäsivtechnik
- » Zahnfilm

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
1. Sitzung					
45	<u>Ä 1</u>	1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» für eine Beratung durch den Zahnarzt (auch telefonisch) » bei weiterer/neuer Erkrankung auch innerhalb eines Behandlungsfalls (Monatszeitraums) mehrfach
45	<u>Ä 5</u>	1	Symptombezogene Untersuchung	als alleinige Leistung; je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» nicht neben der GOZ 0010 berechenbar
45	<u>Ä 5000</u>	1	Röntgenaufnahmen	je Projektion	» werden mehrere Zähne mittels einer Röntgenaufnahme erfasst, darf die Ä 5000 nur einmal und nicht je aufgenommenen Zahn berechnet werden
45	<u>9050</u>	1	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbau-elemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	je Implantat, je Sitzung einmal	» die Leistung nach der Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig. » die Leistung nach der Nummer 9050 ist nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig.

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
	Material		Verwendete Implantat- teile (z. B. Abformpfos- ten)	gem. den Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt K	» die bei den Leistungen nach Ab- schnitt K verwendeten Implan- tate, Implantateile und nur einmal verwendbare Implantat- fräsen sind gesondert berech- nungsfähig
18–28, 38–48	xxxxa	2	Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen gem. § 6 Abs. 1 GOZ	je Abformung	» wird eine Abformung mit einem individuellen Löffel vorgenom- men, ohne dass die in der Lei- stung nach GOZ 5170 genannten Indikationen zutreffen, so darf die Leistung laut BZÄK analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden
45	<u>8010</u>	1	Registrieren der gelenk- bezüglichen Zentrallage des Unterkiefers , auch Stützstiftregistrierung, je Registrierung	je Registrar, höchstens zwei- mal je Sitzung	» die Leistung nach der Nummer 8010 ist je Sitzung höchstens zweimal berechnungsfähig » neben der Leistung nach der Nummer 8010 sind die Mate- rial- und Laborkosten für die Bissnahme sowie die Lieferung und Anbringung des Stützstiftbe- stecks gesondert berechnungs- fähig
18–28	<u>8020</u>	1	Arbiträre Scharnier- achsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnier- achsenbestimmung, das Anlegen eines Übertra- gungsbogens, Koordi- nieren eines Übertra- gungsbogens mit einem Artikulator)	je arbiträrer Scharnierachsen- bestimmung	» neben den Leistungen nach den Nummern 8020 bis 8035 sind die Material- und Laborkosten für die Artikulation des Ober- und Unterkiefermodells im (halb)indi- viduellen Artikulator gesondert berechnungsfähig
	Material		Abformmaterial/ Biss-Abformmaterial	gem. den Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt A	» das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwen- dete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig
2. Sitzung					
45	<u>9050</u>	1	Entfernen und Wie- dereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbau- elemente bei einem zweiphasigen Implan- tatsystem während der rekonstruktiven Phase	je Implantat, je Sitzung einmal	» die Leistung nach der Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungs- fähig » die Leistung nach der Nummer 9050 ist nicht neben den Lei- stungen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig
	Material		Biss-Abformmaterial	gem. den Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt A	» das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwen- dete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig.

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
3. Sitzung					
45	<u>9050</u>	1	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbau-elemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	je Implantat, je Sitzung einmal	» die Leistung nach der Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig » die Leistung nach der Nummer 9050 ist nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig
45	<u>2197</u>	1	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkronen, Veneer etc.)	je adhäsiver Befestigung	» zahn- und sitzungsgleich nur mehrfach berechenbar, wenn mehrere selbstständige zuordnungsfähige Leistungen erbracht wurden (z. B. adhäsive Befestigung eines Glasfaserstifts und adhäsive Befestigung einer Krone)
45	<u>2200</u>	1	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	je Krone	» folgende zahnärztliche Leistungen sind abgegolten: · Präparieren des Zahnes oder Implantats · Relationsbestimmung · Abformungen · Einproben · provisorisches Eingliedern · festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone oder der Teilkronen oder des Veneers · Nachkontrolle und Korrekturen Die Leistung nach der Nummer 2200 umfasst auch die Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial.
45	<u>Ä 5000</u>	1	Röntgenaufnahmen	je Projektion	» werden mehrere Zähne mittels einer Röntgenaufnahme erfasst, darf die Ä 5000 nur einmal und nicht je aufgenommenen Zahn berechnet werden

Mögliche BEB-Leistungen:

- » Zahnfarbbestimmung
- » Individualisierung eines konventionellen Löffels
- » Desinfektion Eingang/Ausgang
- » Desinfektion Sekundärteile
- » Konditionieren der Zirkonkrone
- » etc.

Weitere mögliche GOZ-Leistungen:

- » GOZ 4020
- » GOZ 4040
- » GOZ 4050/4055/4060
- » GOZ 2040
- » etc.

Zahnärztliche Leistungen, deren Erbringung im Zusammenhang denkbar ist, die jedoch nicht in der GOZ oder dem für Zahnärztinnen/Zahnärzte geöffneten Teil der GOÄ abgebildet sind, können nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden, z. B.:

- » Stabilitätsmessung am Implantat
- » Versiegelung von Implantatkomponenten
- » Occlusionsprotokoll (z. B. nach Lückerath)
- » CMD-Kurzcheck
- » etc.